# [FR] „Bonuskanal“: Staatsrat weist Klage von M6 ab

**IRIS 2014-10:1/17**

*Amélie Blocman*
*Légipresse*

In einem Urteil vom 22. Oktober 2014 hat der Conseil d’Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) sämtliche Klagen des Herausgebers des Senders M6, dessen Antrag auf Zuteilung eines zusätzlichen Sendekanals abgelehnt worden war, abgewiesen. In Artikel 103 des Gesetzes vom 30. September 1986, der mit dem Gesetz vom 5. März 2007 neu eingeführt wurde, sollten die „etablierten“ französischen Privatsender TF1, M6 und Canal+ vom französischen Gesetzgeber auf entsprechenden Antrag einen zusätzlichen Sendekanal, auch Bonuskanal genannt, erhalten, um die Nachteile auszugleichen, die diesen Sendern aufgrund der vorzeitigen Analogabschaltung und des Markteinstiegs neuer konkurrierender Sender über DVB-T entstanden waren. Im Rahmen eines mehr als zwei Jahre andauernden Verfahrens richtete die Europäische Kommission am 29. September 2011 eine Stellungnahme an Frankreich, in der sie die Auffassung vertrat, besagte Regelung verstoße insofern gegen EU-Recht, als sie Wettbewerber benachteilige und den Fernsehzuschauern ein attraktiveres Fernsehangebot vorenthalte (siehe IRIS 2011-9/7). Mit dem Gesetz vom 15. November 2013 betreffend die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzte der Gesetzgeber somit diese Regelung außer Kraft, sodass die Bonuskanäle letzten Endes niemals zugewiesen wurden.

Der Betreiber des Senders M6 jedoch legte Beschwerde beim Staatsrat ein und forderte die Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung seines Antrages auf einen Bonuskanal durch den Conseil supérieur de l’audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), den M6 am 23. April 2012 eingereicht hatte und zu dem sich der CSA mehr als zwei Monate lang nicht geäußert hatte. Der Sender forderte zudem Schadenersatz von Seiten des Staates in Höhe von rund EUR 100 Millionen für die Beeinträchtigungen, die sich infolge der strittigen Entscheidung des CSA ergeben hätten. Das oberste Verwaltungsgericht verwies darauf, dass die Zuweisung eines Bonuskanals insbesondere der Voraussetzung unterliege, dass der Herausgeber bereit sei, strengere, vom Staatsrat per Verordnung festgelegte Verpflichtungen mit Blick auf die Förderung von europäischen und französischen filmischen und audiovisuellen Werken in den Bereichen Ausstrahlung und Produktion einzugehen (Artikel 104 des Gesetzes). Eine solche Verordnung, die besagte Verpflichtungen beinhaltet hätte, wurde jedoch nicht verabschiedet. Da es somit im Gesetz keine näheren Erläuterungen zu den vorgesehenen strengeren Verpflichtungen gab, konnten weder Artikel 103 noch der untrennbar damit verbundene Artikel 104 in Kraft treten. Laut Gericht

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

musste der CSA unter diesen Umständen den Antrag von M6 auf Zuweisung eines zusätzlichen Sendekanals, so wie in den Bestimmungen vorgesehen, ablehnen.

In einem zweiten Schritt untersuchte der Staatsrat den Antrag des Senders auf Schadenersatz. Da Artikel 103 des Gesetzes nicht in Kraft gesetzt worden sei, so das Gericht, stelle die Ablehnung des Antrags von M6, den der Sender auf der Grundlage dieses Artikels gestellt hatte, kein Fehlverhalten des CSA dar, aus dem sich ein Anspruch auf Wiedergutmachung ableiten ließe. Zur Frage der Entschädigung für die erlittenen Schäden, die laut M6 entstanden waren, weil unterlassen worden war, die Durchführungsverordnung dieses Artikels zu verabschieden, erklärte der Staatsrat, das eventuelle Vorliegen eines Fehlverhaltens müsse unter Berücksichtigung des Zeitpunkts beurteilt werden, an dem der schadenbegründende Tatbestand eingetreten sei. Im vorliegenden Fall sei dies der Zeitpunkt der stillschweigenden Ablehnung, die sich daraus ergeben hatte, dass sich der CSA nicht zum Antrag geäußert hatte, den M6 am 23. April 2012 gestellt hatte, um in den Genuss der besagten gesetzlichen Bestimmungen zu gelangen. Der Staatsrat wies darauf hin, dass ab April 2008 die Frage eines zusätzlichen Kanals Gegenstand einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission war, zu der es am 29. November 2011 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegeben hatte, in der Frankreich verpflichtet wurde, von den geplanten Bonuskanälen abzusehen. Bereits am darauffolgenden Tag sei das französische Parlament mit der Aufhebung besagter Bestimmungen befasst worden. Unter diesen Umständen, so das Gericht, stelle die Tatsache, dass die Verordnung zum Zeitpunkt der strittigen Ablehnung des CSA, nämlich Mitte 2012, nicht verabschiedet gewesen sei, kein Fehlverhalten dar, aus dem sich ein Anspruch auf Schadenersatz ableite. Der Sender M6, der sich darüber im Klaren hätte sein müssen, dass die Bestimmungen, von denen er profitieren wollte, mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet waren, habe folglich keinen Anspruch auf Schadenersatz für die Aufwendungen, die er in Kauf genommen hatte, als er ab November 2010 seinen Antrag vorbereitete. Da M6 aber weder den entgangenen Gewinn noch die realen Kosten beziffern könne, die ihm aus der vorzeitigen Analogabschaltung entstanden seien, wies das Gericht auch die Klage auf diesbezügliche Entschädigung ab. Im vergangenen Frühjahr hat der Sender TF1 aus den gleichen Gründen beim Verwaltungsgericht geklagt. Seine Klage wird derzeit noch geprüft.

### *Conseil d'État (4e et 5e s.sect.), 22 octobre 2014 - Société Métropole Télévision*

*Staatsrat (4. und 5. Abteilung), 22. Oktober 2014 - Gesellschaft Métropole Télévision*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026